

**Technische
Anschlussbedingungen (TAB)
für die Aufschaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen**

ANSCHLUSS AN DIE
ÖFFENTLICHE ALARMÜBERTRAGUNGSANLAGE (AÜA)
IN DER STADT DORTMUND

TAB AÜA

**Stadt
Dortmund
Feuerwehr**



Technische Anschlussbedingungen zum Konzessionsvertrag

1.	Allgemeines.....	3
1.1	Zuständigkeiten/Definitionen.....	3
1.1.1	Konzessionsgeber: Feuerwehr.....	3
1.1.2	Konzessionsnehmer: Siemens AG	3
1.1.3	Teilnehmer	4
1.2	Allgemeine Anforderungen an BRANDMELDEANLAGEN (BMA)	4
2.	Übertragungseinrichtung ÜE für Brandmeldeanlagen zur Anschaltung an die AÜA	5
2.1	Prüfung und Revision der ÜE	6
3.	Feuerwehrrinfpunkt/Feuerwehrbedienfeld (FBF)/Feuerwehranzeigetableau (FAT)/Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)	7
3.1	Brandfallsteuerung/Revisionsschaltung im FBF.....	8
4.	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) Freischaltelement (FSE)	8
5.	Brandmelder	8
5.1	Nichtautomatische Brandmelder	8
5.2	Automatische Brandmelder.....	9
5.2.1	Projektierung	9
5.2.2	Melder in Deckenhohlräumen	9
5.2.3	Melder in aufgestellten Fußböden	9
5.2.4	Melder in Schächten.....	10
6.	Anschaltung von Brandfallsteuerungen	10
6.1	Automatische Brandmelder, die der Schließung von Türen oder sonstigen Einrichtungen dienen, dürfen nicht die ÜE auslösen.	10
6.2	Selbsttätige Löschanlagen	10
7.	Pläne für die Feuerwehr	10
7.1	Feuerwehrplan (FP).....	10
7.2	Feuerwehrlaufkarten.....	10
7.3	Anzeigetableaus	11
8.	Dokumentationsunterlagen.....	12
9.	Inbetriebnahme – Aufschaltprüfung.....	13
10.	Instandhaltung – Veränderungen	13
11.	Abschalten der Empfangseinrichtungen/ÜE	14
12.	Ergänzende Bedingungen.....	14
13.	Anlagen	14

1. Allgemeines

Die Stadt Dortmund, vertreten durch die Feuerwehr, betreibt eine Öffentliche Alarmübertragungsanlage AÜA zur Weiterleitung von Brandmeldungen aus Objekten mit Brandmeldeanlage.

Die Öffentliche Alarmübertragungsanlage dient der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen mit IP-Technik (Internet Protokoll) in einem abgeschlossenen Sicherheitsnetzwerk über die vom Konzessionsnehmer angemietete Anschlüsse von Teilnehmern zu Anzeige- und Bedieneinheiten in der Leitstelle der Feuerwehr Dortmund.

Auflaufende Brandmeldealarmlen werden in der Leitstelle angezeigt. Die Feuerwehr Dortmund wird nach Maßgabe einer Alarm- und Ausrückordnung im Falle eines Brandmeldealarmlen Einsatzkräfte alarmieren und einsetzen.

1.1 Zuständigkeiten/Definitionen

Die Technischen Anschlussbedingungen gelten für die Anschaltung von Einrichtungen und Systemen an Übertragungseinrichtungen einer Öffentlichen Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr Dortmund.

Diese gelten für Neuanlagen und Erweiterungen sowie für Änderungen bestehender Anlagen.

1.1.1 Konzessionsgeber: Feuerwehr

Stadt Dortmund
Berufsfeuerwehr
Steinstraße 25
44122 Dortmund

Die Stadt Dortmund regelt die Belange der Feuerwehr.

Kontaktaten siehe Anlage Ansprechpartner

1.1.2 Konzessionsnehmer: Siemens AG

Die Einrichtung und der Betrieb der Öffentlichen Alarmübertragungsanlage wird von einem beauftragten Konzessionsnehmer der Feuerwehr durchgeführt.

Der Konzessionsnehmer regelt im Innenverhältnis die Anschaltung an die Übertragungseinrichtungen sowie deren Vertrieb, Aufstellung und Betrieb beim Kunden/ Anschlussnehmer.

Die Anschaltung wird über einen Anschlussvertrag zwischen dem Konzessionsnehmer und dem Kunden/Teilnehmer geregelt.

Konzessionsnehmer

Siemens AG, Industry Sector, Building Technologies Division
Kruppstraße 16
45128 Essen

Kontakt Daten siehe Anlage Ansprechpartner

1.1.3 Teilnehmer

Teilnehmer sind natürliche bzw. juristische Personen als Anschlussinhaber gemäß einem Anschlussvertrag einer Übertragungseinrichtung.

Die Auslösung einer Übertragungseinrichtung erfolgt durch die vorgeschaltete technische Einrichtung einer Brandmeldeanlage bzw. Löschanlage.

Der Verantwortungs- und Kostenbereich des Teilnehmers umfasst alle betrieblichen und technischen Einrichtungen zur Anschaltung an die Übertragungseinrichtung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an BRANDMELDEANLAGEN (BMA)

(1) BMA sind, soweit im folgenden nichts anderes aufgeführt ist, nach dem jeweils gültigen Regeln der Technik bzw. Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

EU / DIN / VDE 0100, 0800, 0833:

Errichtung von Starkstromanlagen, Fernmeldeanlagen, Gefahrenmeldeanlagen

EU / DIN 14661-63, 14675, EN 54:

Bedien- und Anzeigetableaus, BRANDMELDEANLAGEN

EU / DIN 4066:

Beschilderungen

Weitere Vorschriften und Richtlinien wie die VdS-Richtlinien, EMV-Richtlinien, CE-Richtlinien sind zu beachten.

(2) Zur Aufschaltung einer BMA auf die AÜA bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr und des Konzessionärs. Es werden nur Anlagen aufgeschaltet, deren Bauteile den Normen der Reihe DIN EN 54 bzw. DIN 14678 entsprechen und die von zertifizierten Fachfirmen, siehe DIN 14675, errichtet wurden.

(3) Vor dem Aufbau der BMA mit Aufschaltung auf die AÜA ist die Ausführungsplanung der Feuerwehr vorzulegen. Wurde die Planung auf Grundlage eines Brandschutzkonzeptes erstellt, muss erkennbar sein, dass die Vorgaben des Konzeptes eingehalten worden sind.

(4) Die wirksame Aufschaltung einer BMA auf die AÜA durch den Konzessionär ist von einer erfolgreichen Abnahme durch die Feuerwehr abhängig. Ohne schriftliche Zustimmung der Feuerwehr (Aufschaltprotokoll) wird keine BMA aufgeschaltet.

(5) Bei baurechtlich geforderten automatischen Löschanlagen und Brandmeldeanlagen, sind Kompensationsmaßnahmen bei Ausfall bzw. Abschaltung mit der Abteilung Vorbeugender Brandschutz der Feuerwehr und dem Bauordnungsamt der Stadt Dortmund abzustimmen.
Die Feuerwehr behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von Brandmeldeanlagen/Übertragungseinrichtungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde weiter zu melden.

(6) Auf Verlangen des Konzessionsnehmers bzw. der Feuerwehr ist der Teilnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der AÜA erforderlich sind.

(7) Stellen sich während des Betriebes Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen über die AÜA führen, behält sich die Feuerwehr und/oder der Konzessionsnehmer geeignete Maßnahmen vor, z.B.

- Überprüfung der Brandmeldeanlage

- Abschaltungen der Übertragungseinrichtungen bzw. Empfangseinrichtungen in der AÜA auf Risiko des Teilnehmers

- Kündigung der Übertragungseinrichtungen

(8) Der Teilnehmer muss an der Brandmelderzentrale (BMZ)/dem Feuerwehrintopfunkt und bei der Feuerwehr Namen und Anschrift sowie Telefonrufnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind.

(9) Kostenpflichtige Maßnahmen:
Maßnahmen nach vermeidbaren Fehlalarmierungen (siehe Ziffer 7) oder Ersatzmaßnahmen bei fehlender Erreichbarkeit des Eigentümers oder seines Vertreters (z.B. Brandsicherheitswache zur Sicherung des Objekts) (siehe Ziffer 8) werden gemäß Satzung der Stadt Dortmund für Leistungen der Feuerwehr in Rechnung gestellt.

(10) Bediensteten der Feuerwehr und des Konzessionsnehmers, die sich auf Verlangen ausweisen, sind jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA, zum Zwecke der Überprüfung, zu gewähren.

(11) In Objekten mit Gebäudefunkanlage muss diese selbsttätig bei Auslösen der BMA eingeschaltet werden.

(12) Eine über die Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr ausgelöste Brandmeldeanlage darf nur nach Zustimmung der Einsatzkräfte der Feuerwehr zurückgestellt werden, da sonst eine schnelle und gezielte Erkundung und ggf. Brandbekämpfung nicht mehr möglich ist.

2. Übertragungseinrichtung ÜE für Brandmeldeanlagen zur Anschaltung an die AÜA

(1) Die Einrichtung einer Übertragungseinrichtung ÜE erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrages an den Konzessionsnehmer der AÜA.

Der Konzessionär wird hierzu nach Zustimmung der Feuerwehr der Stadt Dortmund einen Anschlussvertrag abschließen.

Die Auftragserteilung bei der Firma Siemens AG hat mindestens 8 Wochen vor Inbetriebnahme zu erfolgen.

(2) Der Auftrag muss nachfolgende Informationen beinhalten:

Die Bezeichnung des Teilnehmers

- Name
- Anschrift
- anzusprechende Person
- Telefonverbindung
- Telefaxverbindung
- Rechnungsempfänger

Den beabsichtigten Anbringungsort (Anschrift, Gebäude, Lage) der ÜE.

Art der anzuschaltenden Brandmelder und Brandschutzeinrichtungen, Löschanlagen.

Anzahl der anzuschaltenden Meldergruppen.

Gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Hinweis auf die Notwendigkeit der Aufschaltung gemäß der Baugenehmigung

(3) Die ÜE wird vom Konzessionsnehmer eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

2.1 Prüfung und Revision der ÜE

(1) Im Rahmen der Prüfung und Revision der ÜE werden nachfolgende Prüfungen durch den Konzessionsnehmer durchgeführt:

Auslösung der ÜE über das Feuerwehrbedienfeld und/oder einem Prüfmelder.

Stichprobenartige Überprüfung des Betriebskontrollbuches.

Stichprobenartige Überprüfung der Dokumentationsunterlagen bzw. Feuerwehrlaufkarten mit den Zuwegen, evtl. baulichen Veränderungen, Veränderungen an angeschalteten Systemen.

(2) Die ÜE wird 4 x jährlich überprüft.

(3) Für die Prüfung der ÜE ist Vertretern des Konzessionärs Zugang zu den Anlagen zu gewähren und deren Arbeit zu unterstützen.

(4) Der Teilnehmer erhält eine Kopie des Prüfberichtes. Ein Exemplar des Prüfberichtes erhält der Konzessionsnehmer.

(5) Erkennbare Mängel, die sich aus der Prüfung ergeben, sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

Verantwortungsbereiche

Übertragungseinrichtungen : Konzessionsnehmer

Übertragungsnetze : Konzessionsnehmer

Brandmeldeanlagen zur Anschaltung an die
Übertragungseinrichtungen : Teilnehmer

Löschanlagen zur Anschaltung an die
Übertragungseinrichtungen : Teilnehmer

(6) Der Konzessionsnehmer wird Teilnehmer über durchzuführende Maßnahmen sowie über vorliegende Störungen informieren.
Als Informationsweg wird der hinterlegte Meldeverbindungsweg mit den angegebenen aktuellen Telefonnummern, Faxrufnummern verwendet.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Melde- und Kommunikationswege aktuell sind und eine ständige Erreichbarkeit von anzusprechenden Personen des Teilnehmers gewährleistet ist.

(7) Wenn Störungen einen weiteren Betrieb im Gesamtbetrieb der AÜA nicht zulassen oder wenn die Störung von den vorgeschalteten technischen Einrichtungen des Teilnehmers herrühren, wird die Feuerwehr den Konzessionsnehmer anweisen die Übertragungseinrichtungen abzuschalten und den Teilnehmer über die Abschaltung zu informieren. Notwendige Ersatzmaßnahmen, die im Störungsfalle der Teilnehmereinrichtungen notwendig werden, gehen zu Lasten des Teilnehmers.

3. Feuerwehrinteropunkt/Feuerwehrbedienfeld (FBF)/Feuerwehrranzeigetableau (FAT)/Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)

(1) Der Standort und Aufbau eines Feuerwehrinteropunktes ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Bestandteile des Feuerwehrinteropunktes sind: Ein Feuerwehrranzeigetableau, ein Feuerwehrbedienfeld, die Feuerwehrlaufkarten, die Feuerwehrpläne, ein Handfeuermelder und weitere Dokumentationen.

(2) Der Feuerwehrinteropunkt ist an der Feuerwehrrzufahrt bzw. im Eingangsbereich eines Objektes anzubringen und die Anfahrt mit einer roten Blitzleuchte (BL) und Hinweisschildern gemäß DIN 4066 kenntlich zu machen.

(3) Am Feuerwehrinteropunkt ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren. Für die Anzeige von Brandalarmen ist grundsätzlich ein Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 zu installieren. Der Anschluss des FAT hat nach DIN EN 54-2 zu erfolgen. Das FBF und das FAT sind mit einem Halbzylinderschloss, Schließung Feuerwehr Dortmund, auszustatten. Der Halbzylinder ist vom Betreiber der BMA bereitzustellen. Bei Vorhandensein einer Gebäudefunkanlage muss zusätzlich ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 angebracht werden.

(4) Bezug des Halbzylinders siehe Anlage Ansprechpartner

(5) Sollte eine BMA aus mehreren BMZ bestehen (Unterzentralen/vernetzte Zentralen), so müssen diese mit einem Feuerwehrbedienfeld FBF bearbeitet werden können (siehe DIN 14675). Es dürfen keine doppelten Meldergruppenbezeichnungen vorkommen.

3.1 Brandfallsteuerung/Revisionsschaltung im FBF

(1) Brandfallsteuerungen, wie z. B. Klima/Lüftungsanlagen-an/-abschaltungen, Aufzugsevakuiierungssteuerungen, usw., müssen zu Prüfzwecken der elektrischen Auslösung der ÜE im FBF abgeschaltet werden können. Ansteuerungen für das FSD oder die Blitzlampe/Rundumkennleuchte sind keine Brandfallsteuerungen und dürfen nicht abschaltbar sein.

4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) Freischaltelement (FSE)

(1) Bei Gebäuden, die mit einer BMA versehen sind, muss im Brandfall für die Feuerwehr eine jederzeit schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein (DIN 14675).

(2) Ist der schnelle und ungehinderte Zugang durch ständig anwesende Personen (Pfortnerdienst/Wachdienst) nicht möglich, so ist ein FSD einzurichten. Bei der Verwendung eines FSD Typ 2 oder 3 sollte zusätzlich ein Freischaltelement (FSE) installiert werden.

(3) Der Einsatz und die Beschaffung eines FSD und FSE ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Der Einbau ist nach den gültigen VdS-Richtlinien auszuführen. Die Schließung für das FSD und das FSE wird von der Feuerwehr vorgegeben.

(4) Das FSD darf bei Vorliegen einer Sabotagemeldung keinen Feueralarm auslösen. Ein bei Tätigkeiten der Feuerwehr oder des Konzessionsnehmers ausgelöster Sabotagealarm kann von der Feuerwehr nicht zurückgestellt werden.

(5) Die notwendigen Maßnahmen zur Rückstellung eines Sabotagealarmes gehen zu Lasten des Teilnehmers.

(6) Die Montage des FSE erfolgt in unmittelbarer Nähe des FSD, aber nicht höher als 200cm. Ausgelöst wird nur die ÜE, die Blitzlampe und das FSD. Weitere Ansteuerungen wie Aufzugsevakuiierungsfahrt, Hausalarme, Abschaltung Klimatechnik o. ä. sind nicht zulässig.

(7) Einzelheiten zu Schlüsseln bzw. elektronischen Schließsystemen sind mit Sachgruppe 37/2-2 Feuerwehreinsatzpläne, siehe Anhang, abzustimmen.

5. Brandmelder

5.1 Nichtautomatische Brandmelder

(1) Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen- und Meldernummern muss auf dem Beschriftungsschild hinter der Glasscheibe vorgenommen werden. „Außer Betrieb“-Schilder sind für jeden Melder bereit zu halten. Dazu Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl.

(2) Handfeuermelder, die ausschließlich mit Piktogrammen nach EN 54-11 versehen sind, müssen zusätzlich den Schriftzug „Feuerwehr“ aufweisen.

5.2 Automatische Brandmelder

5.2.1 Projektierung

- (1) Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. falschalarmsicher auszuführen. In Absprache mit der Feuerwehr sind geeignete Maßnahmen nach VDE 0833, z.B. Mehrkriterienmelder/Brandkenngrößenmustervergleich, durchzuführen. Durch die betrieblichen Umgebungsbedingungen darf ein automatischer Melder keinen Alarm auslösen. Alle automatischen Melder müssen genau nach der jeweiligen Umgebungsbedingung (z. B. Raucher, Wasserdampf aus Maschinen, Abgase, Stäube usw.) geplant, eingebaut und programmiert werden. Feuerwehreinsätze, die aus Missachtung dieser Einbauregeln entstehen, werden laut gültiger Satzung für Leistungen der Feuerwehr in Rechnung gestellt.
- (2) Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. in der Verkehrsrichtung von außen zu sehen ist.
- (3) Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung muss nach DIN 1450 ausgeführt werden:

Schriftgröße (mm) = Leseentfernung (Meter) ÷ 0,3

- (4) Jeder Melder muss leicht, ohne Benutzung von Werkzeugen, zugänglich sein.
- (5) Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder ist in Absprache mit der Feuerwehr festzulegen.
- (6) Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen ohne Meldereinzelanzeige am Feuerwehrinteropunkt sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen oder auf einem Lageplantableau darzustellen. Das Tableau ist unmittelbar vor dem Feuerwehrzugang zum betreffenden Schutzbereich seitenrichtig anzubringen.
- (7) Werden automatische Brandmelder ausschließlich als Steuermelder verwendet, z. B. Rauchabschluss usw., so sind diese funktionsbezogen zu kennzeichnen (z. B. Rauchabschluss). Diese Brandmelder dürfen die Übertragungseinrichtungen nicht auslösen.

5.2.2 Melder in Deckenhohlräumen

Melder in Deckenhohlräumen bzw. Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte lagerichtig dauerhaft zu kennzeichnen. Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Besteigeinrichtung (Leiter) dauerhaft bereit zu halten. Die Melderbeschriftung erfolgt auf feststehenden Elementen unterhalb der Decke.

5.2.3 Melder in aufgestellten Fußböden

Über Melder in aufgestellten Fußböden/Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente entsprechend dauerhaft zu kennzeichnen und gegen vertauschen zu sichern. Für die Kontrolle von ausgelösten Meldern müssen die Doppelböden leicht erreichbar sein. Für Bodenplatten sind entsprechende Hebewerkzeuge jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

5.2.4 Melder in Schächten

Für Melder in Schächten, z. B. Luftschächten, Kabelschächten, Sparschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Deckenhohlräumen und Melder in Doppelböden.

6. Anschaltung von Brandfallsteuerungen

An eine BMZ können Brandfallsteuerungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerschutztüren, Aufzugssteuerungen, usw.), zu Steuerungszwecken angeschlossen werden. Eine Aufstellung über die angesteuerten Brandfallsteuerungen ist dem Feuerwehrplan am Feuerwehrlinienpunkt beizulegen.

6.1 Automatische Brandmelder, die der Schließung von Türen oder sonstigen Einrichtungen dienen, dürfen nicht die ÜE auslösen.

6.2 Selbsttätige Löschanlagen

(1) Selbsttätige Löschanlagen sind über eine Brandmeldeanlage an die AÜA anzuschließen.

(2) Bei selbsttätigen Löschanlagen, z. B. Sprinkleranlagen, ist für jeden Löschbereich (Sprinklergruppe) eine Meldergruppe vorzusehen.

(3) Der Einbau und die Anzeige von Strömungsmeldern ist gemäß Baugenehmigung durchzuführen.

(4) Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

Meldergruppennummer
Sprinklergruppennummer
Löschbereichsnummer
Wirkbereich bzw. Löschbereich
z. B.
Meldergruppe 1
Sprinklergruppe 1
Garage 1
UG

(5) Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF an der entsprechenden Stelle optisch anzuzeigen.

7. Pläne für die Feuerwehr

7.1 Feuerwehrplan (FP)

Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 auszuführen und mit der Feuerwehr abzustimmen.

7.2 Feuerwehrlaufkarten

(1) Je Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte in DIN A3, in Abstimmung mit der Feuerwehr, zu erstellen. Feuerwehrlaufkarten sind wasserfest (verschweißt oder

laminiert) mit Kartenreiter auszuführen und in einem Kartenkasten an der BMZ zu hinterlegen. Die Karten sind auf Basis von gültigen, revidierten Grundrissplänen, gem. beiliegendem Muster der Feuerwehr Dortmund, zu erstellen. Für diese Pläne müssen die entsprechenden Symbole verwendet werden, keine Punkte).

(2) Die Karten sind 2-seitig auszuführen.

1. Seite. Feuerwehrlaufkarte

Diese Seite zeigt die Gesamtübersicht mit dem Standort der BMZ in rot und den Anmarschwegen mit grünen durchgehendem Laufpfeil zum Meldebereich bzw. zum zugehörigen Treppenhaus bei mehrgeschossigen Objekten. Der Melderbereich ist farbig zu unterlegen. Ein Seitenriss der Geschosse (Etagenanzeiger) muss ebenfalls vorhanden sein.

2. Seite. Feuerwehrlaufkarte

Diese Seite zeigt die Detailübersicht in der betreffenden Meldergruppe, einschließlich dem Anmarschpunkt auf der Ebene, z. B. Treppenhaus. Eintragung der Meldersymbole in rot mit Gruppen- und Meldernummer.

(3) Feuerwehrlaufkarten/Meldergruppenpläne müssen nachfolgende Informationen zusätzlich enthalten

Bei Löschanlagen den Wirkungsbereich

Löschbereich farbig hinterlegt (blau für Wasser, gelb für Gase)

Melderart

Melderkennzeichnung

Gefahrenhinweise

Lage der Hydranten (Type F)

Auslösestellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen RWA

(4) Alle benutzten Symbole müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und in der Legende erklärt werden.

7.3 Anzeigetableaus

(1) Die Feuerwehr kann nach örtlichen Erfordernissen verlangen, dass Lagepläne und Anzeigetableaus angebracht werden.

(2) Aus diesen Plänen müssen alle Zu- und Ausgänge sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen ersichtlich sein.

(3) Der Einsatz von Anzeigetableaus, der konstruktive Aufbau, die Anzeigeelemente, die Installation sowie die Art der Darstellung sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

(4) Dient ein Tableau den Einsatzkräften der Feuerwehr zu Erstinformation, so sind hier ebenfalls Meldergruppenpläne mit Verzeichnis der Gruppen zu hinterlegen.

8. Dokumentationsunterlagen

(1) Zur Inbetriebnahme und Anschaltung der ÜE an die AÜA sind dem Konzessionsnehmer und der Feuerwehr nachfolgende Unterlagen vorzulegen und nach Aufforderung zu übergeben.

Nachweis der Instandhaltung gem. VDE 0833/DIN 14675

Die komplette Dokumentation nach DIN 14675.

Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675.

Prüfbericht nach Technischer Prüfverordnung NRW von einem anerkannten Sachverständigen.

Abnahmebescheinigung für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle.

Die geforderten Feuerwehrpläne und ergänzende Hinweise zu besonderen Gefahren eingebauter Stoffe, Materialien und/oder Lagerungen

Angaben über zu informierende Personen des Teilnehmers im Alarmfall, ebenso aktuelle Abrechnungsdaten, hierzu ist die Anlage Teilnehmerdaten auszufüllen.

Objektangaben:

Bezeichnung

Anschrift

Anschriften der Feuerwehrezufahrten

Telefonnummer

Telefaxnummer

Benennung der zuständigen Personen im Alarm- und Störfall

Die übergebenen Dokumentationsunterlagen sind ständig vom Teilnehmer aktuell zu halten. Veränderungen sind dem Konzessionsnehmer und der Feuerwehr unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Folgende Unterlagen sind als PDF-Dokumente der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen:

Feuerwehrlaufkarten

Meldergruppenverzeichnis

Veränderungen der o. g. Unterlagen sind der Feuerwehr unverzüglich auf elektronischem Wege mitzuteilen.

9. Inbetriebnahme – Aufschaltprüfung

- (1) Vor Aufschaltung der BMA auf die AÜA sowie bei Erweiterungen bzw. Änderungen findet eine Prüfung durch die Feuerwehr statt.
- (2) Diese Aufschaltprüfung, als Voraussetzung der Aufschaltung auf die AÜA, ist mindestens drei Kalenderwochen vorher bei der Feuerwehr und dem Konzessionär schriftlich anzumelden. Der Termin zur Montage und Einrichtung der ÜE ist mit dem Konzessionär abzustimmen.
- (3) Zur Prüfung müssen der Teilnehmer bzw. ein Beauftragter, der Errichter der Brandmeldeanlage sowie ein Vertreter der Feuerwehr anwesend sein. Es wird ein Aufschaltprotokoll geführt. Bei der Übergabe wird geprüft, ob die Brandmeldeanlage diesen Anschlussbedingungen entspricht.
- (4) Die Erfüllung aller angegebenen Punkte, die Übergabe aller geforderten Dokumentationsunterlagen, ist Voraussetzung für die Anschaltung an die AÜA.
- (5) Kosten für die Prüfung zur Erstanstaltung sowie bei Anlagenveränderungen und evtl. Wiederholungen der Prüfung, trägt der Teilnehmer.

10. Instandhaltung – Veränderungen

- (1) An BMA ist eine Instandhaltung nach VDE 0833 durchzuführen. Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen oder Täuschungsalarmen, die durch mangelhaften technischen Betrieb oder fehlende bzw. mangelhafte Instandhaltung, hervorgerufen wird, ist die Feuerwehr berechtigt, die ÜE von der AÜA abzuschalten. Verursachte Kosten für Fehleinsätze der Feuerwehr, Zu- und Abschaltung der ÜE von der AÜA, Verarbeitungen durch den Konzessionsnehmer, gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- (2) Veränderungen

Bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen oder Änderungen an Brandmeldeanlagen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Der weitere Verfahrensweg im Rahmen der Änderung ist abzustimmen. Als Veränderungen an Brandmeldeanlagen gelten zum Beispiel:

- Entfall von Meldern
- Zuschaltung von Meldern
- Außerbetriebsetzung von Anlagenteilen
- Erneuerung von Systemen und Anlagen
- Wechselnde Besitzverhältnisse
- Wechsel in den Zuständigkeiten der verantwortlichen Personen
- Veränderungen von Kommunikationsverbindungen
- Veränderungen der Zuwege zur Brandmelderzentrale und der angeschlossenen Einrichtungen
- Veränderungen von Meldergruppenzuordnungen
- Veränderungen der Zuwege zu Meldergruppen (Laufkarten)

Werden erkennbare Veränderungen nicht mitgeteilt und auf Verlangen geändert, hat die Feuerwehr bzw. der Konzessionsnehmer das Recht, die ÜE von der AÜA vorübergehend bis dauerhaft abzuschalten und eine Kündigung für die Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung, im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung, auszusprechen

11. Abschalten der Empfangseinrichtungen/ÜE

Baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen dürfen nicht ohne weiteres abgeschaltet werden, da die Nutzung eines Objekts nur mit intakter BMA aufrecht zu halten ist. Der Teilnehmer muss in sämtlichen Fällen, in denen eine Anlage oder Teile einer Anlage abgeschaltet werden, so lange für eine Kontrolle der betroffenen Räume sorgen, bis die Anlage oder die Teile wieder eingeschaltet werden.

Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Zeit der Abschaltung und damit die Zeit der Nichtüberwachung so kurz wie möglich zu halten.

Der Teilnehmer muss das Bauordnungsamt und die Brandschutzdienststelle über die Abschaltung informieren und Kompensationsmaßnahmen absprechen.

Die Abschaltung führt die Serviceleitstelle der Firma Siemens AG durch.

12. Ergänzende Bedingungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben vorbehalten.

Die Feuerwehr und der Konzessionsnehmer haben das Recht, die TAB den Regeln der Technik anzupassen.

Sich daraus ergebene notwendige Veränderungen und Kosten zur Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die AÜA trägt der Teilnehmer.

Streitigkeiten aus diesen Technischen Anschlussbedingungen können mit dem Rechtsamt der Stadt Dortmund oder mit dem zuständigen Regierungspräsidenten Arnsberg geklärt werden.

Sollten Teile dieser Richtlinie rechtsunwirksam sein, so wird die Richtlinie als Ganzes nicht unwirksam. Die unwirksamen Teile der Richtlinie werden im Sinne des geordneten Anlagenbetriebes einer Öffentlichen Alarmübertragungsanlage neu geregelt. Die übrigen Teile dieser Richtlinie behalten weiterhin Gültigkeit und bleiben von Änderungen unberührt.

13. Anlagen



Muster Feuerwehrlaufkarten

Ansprechpartner

Teilnehmerdaten

Muster Vorseite Meldergruppenplan

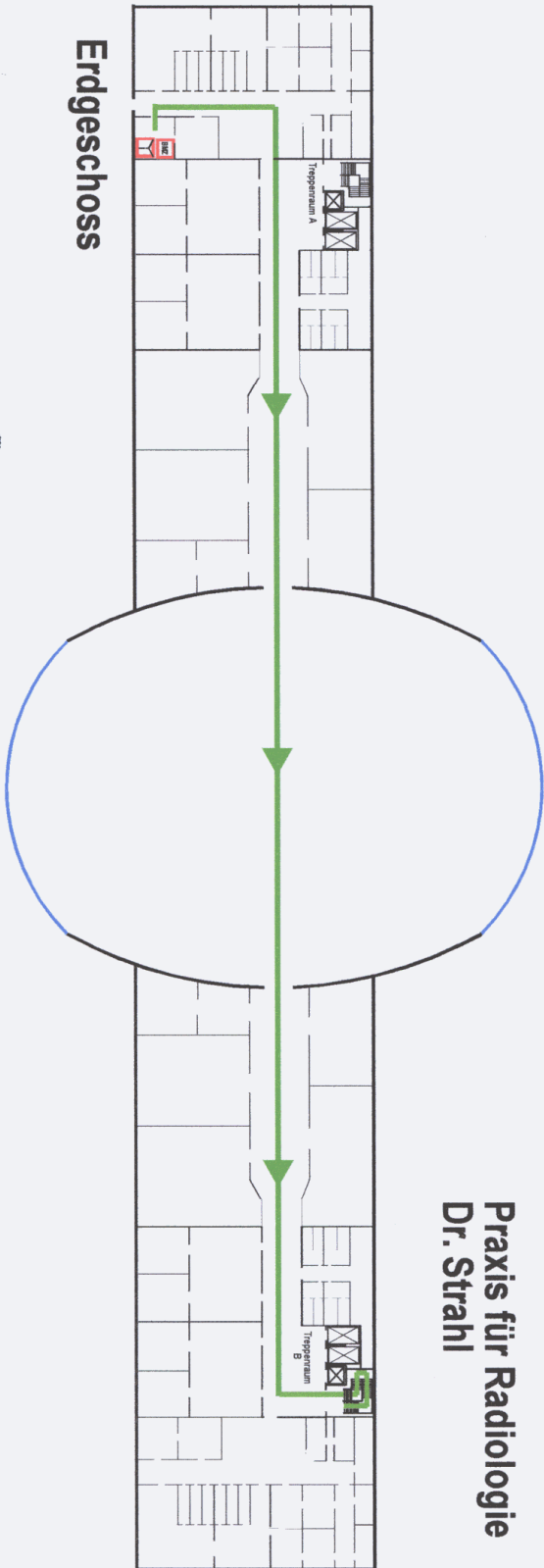
Legende

-  Brandmeldeanlage
-  Info für die Feuerwehr

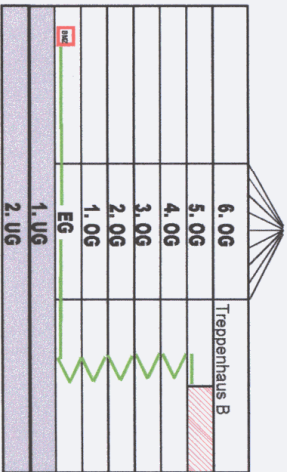


Meldergruppe	5
Standort	Arztpraxis 5. OG
Melderart	I-Melder
Anzahl	5

**Praxis für Radiologie
Dr. Strahl**

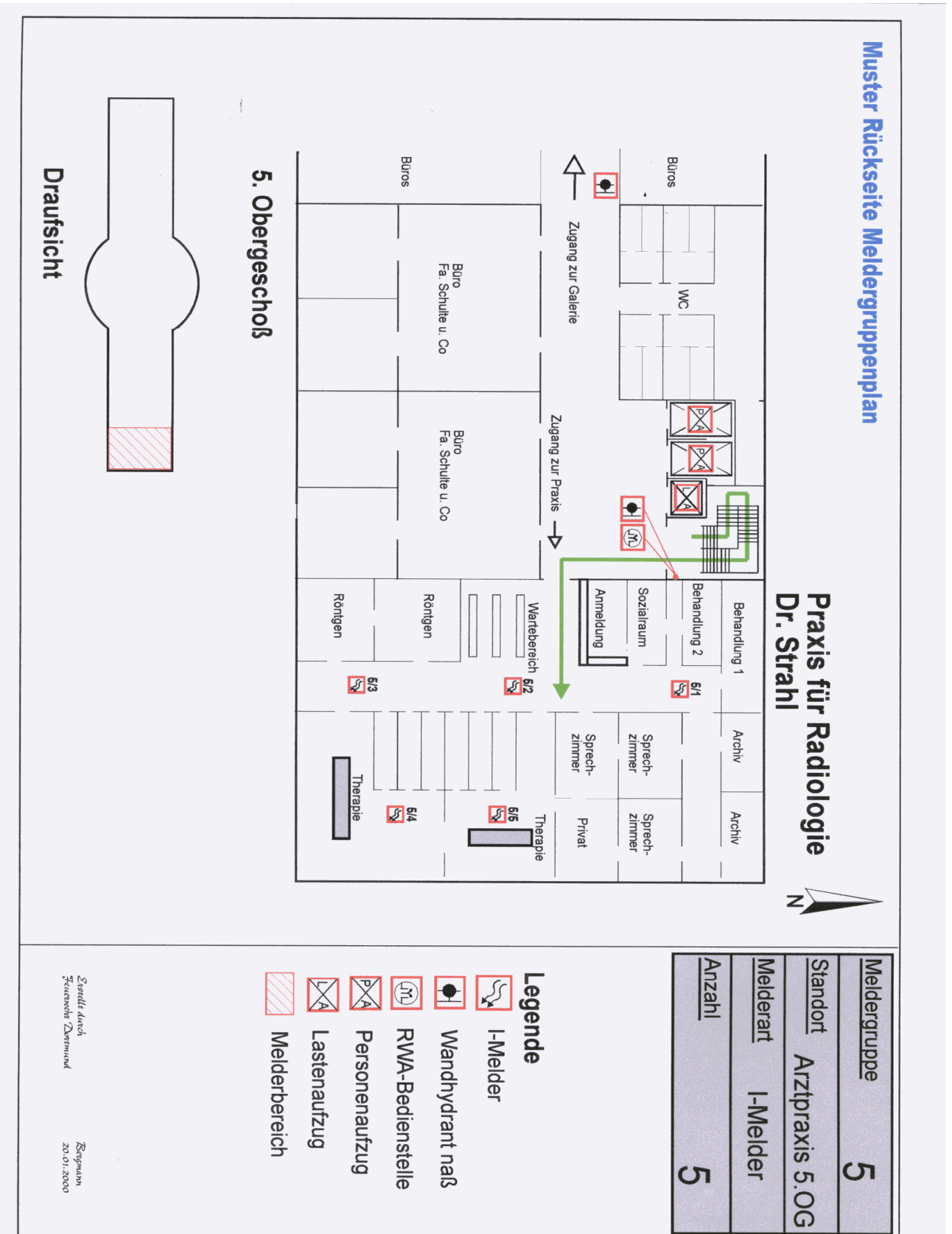


Erdgeschoss



*Sendet durch
Friedrich Dornwald*

*Requiert
20.01.2000*



Anlage Ansprechpartner:**Konzessionsgeber: Feuerwehr**

Stadt Dortmund
Feuerwehr
Steinstraße 25
44122 Dortmund

Feuerwehrleitstelle Telefon: (02 31) 8 45-0
Feuerwehrleitstelle Telefax: (02 31) 8 45-66 66

Sachgruppe 37/2-2: Feuerwehreinsatzpläne,
Feuerwehrschlüsseldepot, Freischaltelemente
Telefon: (02 31) 8 45-21 81 / -2182

Sachgruppe 37/4-1: Vorbeugender Brandschutz
Telefon: (02 31) 8 45-6184

Sachgruppe 37/4-2: Allgemeine Themen zu
Brandmeldeanlagen, Aufschaltungen auf die AÜA
Telefon: (02 31) 8 45-4114
Email: 37_4_Infrastruktur@stadtdo.de

Konzessionsnehmer:

Siemens AG, Industry Sector, Building Technologies Division
Kruppstraße 16
45128 Essen

Zentrale	Telefon	0180-2-171717
Simone Kupke	Telefon	0201-816-3537
	Email	simone.kupke@siemens.com
Bernd Kaiser	Telefon	0201-816-3524
	Email	kaiser.bernd@siemens.com
Fax		0201-816-3522

Siemens Leitstelle für Revisionen/Wartungen:

Telefon	0201-3615-30112
Fax	0201-3615-30111

Bezug des Halbzylinders Feuerwehrbedienfeld:

Firma Weckbacher
Kaiserstraße 158,
44143 Dortmund

Anlage Teilnehmerdaten:

Diese Anlage bitte am Feuerwehr-Infopunkt (Laufkartenkasten) hinterlegen. Bei Änderungen der Teilnehmerdaten oder bei Neueinrichtungen von BMA dieses Blatt an Fax-Nummer: 0231 / 845 – 4180 senden bzw. persönlich übergeben.

Objektbezeichnung / -name _____ :

Adresse des Objekts _____ :

Rechnungsempfänger für einmalige
Gebühren z.B. bei Neueinrichtung _____ :

Rechnungsempfänger für laufende
Gebühren _____ :

In die Bedienung der Brandmeldeanlage
eingewiesene bzw. verantwortliche
Personen (mindestens zwei) mit Namen
und Telefonnummer innerhalb und
außerhalb der Geschäftszeiten _____ :